



Brüssel, den 25. Januar 2019
(OR. en)

7234/3/13
REV 3 DCL 1

JAI 194
DATAPROTECT 30
MI 184
FREMP 29
RELEX 199

FREIGABE

des Dokuments	7234/3/13 REV 3 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	31. Mai 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen teilzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Mai 2013 (05.06)
(OR. en)

7234/3/13
REV 3

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JAI 194
DATAPROTECT 30
MI 184
FREMP 29
RELEX 199

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Nrn. Vordok.:	6176/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED JAI 84 DATAPROTECT 11 MI 99 FREMP 9 RELEX 112 16466/12 RESTREINT UE/EU RESTRICTED JAI 815 DATAPROTECT 129 MI 750 FREMP 139 RELEX 1062
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen teilzunehmen

Der Vorsitz hat den Wortlaut des im Betreff genannten Entwurfs eines Beschlusses des Rates vor dem Hintergrund der Beratungen der **J1-Referenten** vom 22. April 2013 und der im Anschluss an diese Sitzung eingegangenen Bemerkungen überarbeitet.

Der überarbeitete Entwurf ist in der Anlage wiedergegeben.

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen teilzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 16 und Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, führen zurzeit Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens.

Die Union sollte an den Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin an den Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten teilnehmen, soweit ihre Zuständigkeit betroffen ist (beispielsweise für Verteidigung und nationale Sicherheit).

Die jeweiligen Standpunkte der Union und der Mitgliedstaaten sollten daher koordiniert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (**im Folgenden "Übereinkommen Nr. 108"**) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen zu führen.

Artikel 2

Die Kommission verhandelt im Namen der Union über die Angelegenheiten, die nach den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen (...).

Artikel 3

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien.

Artikel 4

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) des Rates als vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union benanntem Sonderausschuss und koordiniert vor jeder Verhandlungsrunde den Standpunkt der Union mit der DAPIX-Gruppe.

Zu diesem Zweck berichtet die Kommission dem Sonderausschuss nach jeder Verhandlungsrunde möglichst schriftlich über den Fortgang der Verhandlungen.

Artikel 5

Der Rat kann den Inhalt der beigefügten Verhandlungsrichtlinien jederzeit überarbeiten.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

DECLASSIFIED

Leitlinien für die Verhandlungen über die Modernisierung des Übereinkommens des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Union zu dem modernisierten Übereinkommen

ABSCHNITT I: REVISION DES ÜBEREINKOMMENS NR. 108

1. Durch das modernisierte Übereinkommen Nr. 108 sollte ein hoher Schutz der Grundrechte und –freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sichergestellt werden.
2. Das Übereinkommen Nr. 108 sollte auch künftig einen umfassenden, weiten Geltungsbereich und allgemeinen Charakter besitzen.
3. Der wesentliche Charakter des Systems des Übereinkommens Nr. 108, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Einschränkungen, sollte nicht verändert werden. Die Vorschriften sollten erforderlichenfalls unter Wahrung des allgemeinen Charakters und der technischen Neutralität des Übereinkommens aktualisiert werden. Dies sollte unter anderem Bestimmungen über die Qualität und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, über die Angemessenheit, über besondere Datenkategorien und über Aufsichtsbehörden einschließen.
4. Die Übereinstimmung des Übereinkommens Nr. 108 mit dem datenschutzrechtlichen EU-Besitzstand ("acquis") sollte unter gebührender Berücksichtigung der laufenden Reform der Datenschutzvorschriften sichergestellt werden. Die Kommission sollte die Verhandlungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und koordinierten Standpunkten der Union, die eigens für diese Verhandlungen festgelegt werden, führen.
5. Insbesondere sollte die Kommission die Übereinstimmung des datenschutzrechtlichen EU-Besitzstands ("acquis") mit den sich auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr beziehenden Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 108 anstreben, um die wirksame Anwendung der EU-Vorschriften über den grenzüberschreitenden Datenverkehr sicherzustellen.

ABSCHNITT II: BEITRITT DER EU ZUM MODERNISIERTEN ÜBEREINKOMMEN

NR. 108

1. Der Union sollte der Status einer vollwertigen, den Vertragsstaaten gleichgestellten und die gleichen Rechte wie diese besitzenden Vertragspartei zuerkannt werden.
2. Was das Stimmrecht anbelangt, so sollte die Union über Angelegenheiten abstimmen, die in die Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses fallen. In diesen Fällen sollten der Union so viele Stimmen zuerkannt werden, wie die Zahl der Mitgliedstaaten beträgt.
3. Die Union sollte für ihre Teilnahme am Übereinkommen Nr. 108 keinen zusätzlichen finanziellen Beitrag zu dem der EU-Mitgliedstaaten leisten. Für den Fall, dass dies nicht erreicht werden kann oder dadurch die Zustimmung der aktuellen Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 zu einer vollwertigen Mitgliedschaft der Union gefährdet würde, könnte als Ausweichmöglichkeit vorgesehen werden, einen bestimmten Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten und anderer durch die Mitgliedschaft der EU im Übereinkommen Nr. 108 entstehender Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Für die Zwecke des Beitritts der Union zum Übereinkommen Nr. 108 sollte in dem Übereinkommen in Übereinstimmung mit dem EU-eigenen Rechtssystem je nach Erfordernis Folgendes vorgesehen werden:
 - die der Europäischen Union offen stehende Möglichkeit, bei ihrem Beitritt in gleicher Weise wie andere Vertragsparteien Erklärungen abzugeben und Vorbehalte geltend zu machen;
 - die in dem Übereinkommen verwendeten Begriffe in Bezug auf die Tatsache, dass die Europäische Union kein Staat und kein Mitglied des Europarats, sondern eine internationale Organisation mit einem eigenen Rechtssystem ist, werden präzisiert. Begriffe wie "nationales Recht", "nationale Rechtsvorschriften" oder "nationale Behörde" sollten als sich *mutatis mutandis* auch auf die Europäische Union oder gegebenenfalls ihre Mitgliedstaaten beziehend verstanden werden.